jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/24 4Ob58/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1953

Norm

ZPO §240 Abs2 CIIa
ZPO §260 Abs3
ZPO §261

Rechtssatz

Auch über die nach der ersten Tagsatzung erhobene Einrede der unheilbaren Unzuständigkeit ist mit Beschluß zu entscheiden. Ein abgesonderter Rekurs ist auch in diesem Falle nur dann unzulässig, wenn die sofortige Verhandlung in der Hauptsache angeordnet wurde (Abgehen von der E SZ 20/47).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 58/53
  Entscheidungstext OGH 24.04.1953 4 Ob 58/53
  Veröff: Arb 5693 = SZ 26/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0039861

Dokumentnummer

JJR_19530424_OGH0002_0040OB00058_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at